



Bundesrat billigt Hospiz- und Palliativgesetz

Erschienen am 18.12.2015

Der Bundesrat hat das Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) gebilligt, fordert mit einer Entschlieung jedoch weitere Verbesserungen an dem Gesetz. Die im Gesetz vorgesehenen palliativen und hospizlichen Angebote sind nach Meinung der L nderkammer nicht ausreichend.

Das Gesetz nimmt die Palliativversorgung als ausdr cklichen Bestandteil der Regelversorgung in die gesetzliche Krankenversicherungsleistung auf. Die Sterbebegleitung wird expliziter Versorgungsauftrag der sozialen Pflegeversicherung. Dar ber hinaus wird die Palliativversorgung im Rahmen der h uslichen Krankenpflege gest rkt, indem Pflegedienste mehr Leistungen abrechnen k nnen. Schlielich stellt das Gesetz sicher, dass sich Versicherte und deren Angeh rige gezielt  ber bestehende Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung informieren k nnen.

Eine Verbesserung mit physiotherapeutischen Leistungen ist unmittelbar mit dem HPG nicht vorgesehen. Beim IFK und dem Spitzenverband der Heilmittelverb nde (SHV) besteht jedoch Konsens, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016 Raum ist, auf den Gemeinsamen Bundesausschuss zuzugehen, um diesen zu bewegen, die Palliativversorgung auch in der Heilmittel-Richtlinie weiter zu verbessern. Die derzeitigen Diagnosegruppen, z. B. CS bei chronischen Schmerzen, decken nicht alle Facetten der Palliativversorgung hinreichend ab. Zudem lautet die Forderung des IFK, dass Physiotherapeuten ausreichend Zeit f r die Betreuung der Patienten erhalten. Die IFK-Vertreterversammlung hat den zust ndigen Fachausschuss beauftragt, eine entsprechende Leistungsposition vorzubereiten.

Das HPG wird nun dem Bundespr sidenten zur Unterschrift vorgelegt und tritt weitestgehend am Tag nach seiner Verk ndung in Kraft. Die Entschlieung wird der Bundesregierung zugeleitet.